

# Reglement über den Schwimmunterricht an Schulen (Schwimmreglement)

vom 11. Dezember 2006

*Das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Art. 122 Abs. 1 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006, gestützt auf das kantonale Sportleitbild und das kantonale Sportkonzept,

*erlässt als Reglement:*

## **Art. 1**      *Geltungsbereich*

Das Reglement gilt für die Volksschulen, die Kantonsschule, das Berufs- und Weiterbildungszentrum sowie die Privatschulen.

## **Art. 2**      *Grundsatz zur Obhut und Sorgfaltspflicht*

<sup>1</sup> Lehrpersonen müssen sich bewusst sein, dass sie gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern eine Obhut- und Sorgfaltspflicht zu erfüllen haben. Gefahren sind vorausschauend einzuschätzen und die Anvertrauten entsprechend mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu schützen.

<sup>2</sup> Die Verantwortung kann nicht delegiert werden. Nichtwissen und Unvermögen schützen nicht vor Strafe. Eine Lehrperson kann sich bei einem Unfall nicht darauf berufen, aufgrund ihrer ungenügenden Ausbildung nicht in der Lage gewesen zu sein, die Gefahr zu erkennen und abzuwenden.

## **Art. 3**      *Aufsicht, Zuständigkeiten*

<sup>1</sup> Die Aufsicht über den Schwimmunterricht auf Stufe Schule obliegt der Schulleitung.

<sup>2</sup> Die Abteilung Sport nimmt auf der Stufe Kanton die Aufsicht wahr und stellt bei besonderen Problemen eine Fachberatung zur Verfügung.

<sup>3</sup> Im Rahmen der Lehrer/innen Weiterbildung (LWB) stellt das Bildungs- und Kulturdepartement die Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte für das Schwimmen sicher.

## **Art. 4**      *Voraussetzungen zum Erteilen von Schwimmunterricht*

<sup>1</sup> Schwimmunterricht ist von im Schwimmen ausgebildeten Lehrpersonen zu erteilen, die im Besitz des Brevets 1 der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG sind.

<sup>2</sup> Im Schwimmen ausgebildete Lehrpersonen können sein:

- a. Turn- und Sportlehrer/innen,
- b. Schwimminstruktor/innen
- c. Leiter/innen aqua-prim.ch von swimsports.ch
- d. J+S Schwimm-Leiter/innen, mit Modul Schwimmunterricht
- e. Lehrpersonen mit Schwimmfach Nachweis und SLRG Brevet 1.

<sup>3</sup> Sofern der Schwimmunterricht in einem geschlossenen Schwimmbecken erteilt wird (stehiefes Wasser), kann die Schulleitung auch Lehrpersonen zum Schwimmunterricht zulassen, die anstelle des SLRG Brevet einen Wassersicherheitskurs absolviert haben.

Diese Lehrpersonen müssen sich zusätzlich über den Einführungskurs Schulschwimmen der LWB Obwalden ausweisen können.

<sup>4</sup> Lehrpersonen ohne SLRG Brevet, jedoch mit absolviertem und erfüllttem Einführungskurs für Schulschwimmen (LWB Obwalden), dürfen nur unter Aufsicht einer anderen brevetierten Person Schwimmunterricht erteilen. Dabei genügt die blossе Anwesenheit des Bademeisters nicht, da dieser nicht ausschliesslich für die Aufsicht der Schulklasse zuständig ist.

#### **Art. 5** *Weiterbildungspflicht für Lehrpersonen*

<sup>1</sup> Lehrpersonen, die Schwimmunterricht erteilen, haben obligatorisch alle vier Jahre einen LWB - Kurs im Schulschwimmen zu besuchen.

<sup>2</sup> Lehrpersonen mit SLRG Brevet, oder Wassersicherheitsbrevet die Schwimmunterricht erteilen, haben obligatorisch alle vier Jahre eine entsprechende Weiterbildung zu besuchen.

#### **Art. 6** *Unterrichtsorte*

Als Unterrichtsorte gelten beaufsichtigte Hallenbäder und Freiluftbecken.

#### **Art. 7** *Gruppengrösse*

<sup>1</sup> Beim Schwimmen und oder Baden sind gut überblickbare Gruppengrössen zu bilden. Im Kindergarten, auf der Unterstufe der Primarschule und bei andern Klassen mit Anfängerinnen und Anfängern soll eine Gruppe nicht mehr als zwölf Kinder umfassen.

<sup>2</sup> Beim Schwimmen und/oder Baden ausserhalb beaufsichtigter Badeorte muss pro zwölf Schülerinnen und Schüler mindestens eine Person mit SLRG Brevet anwesend sein, welche die Aufsicht wahrnimmt.

#### **Art. 8** *Lernziele*

<sup>1</sup> Die Schulen sind bestrebt, dass beim Austritt aus der obligatorischen Schulpflicht alle Schülerinnen und Schüler schwimmen können.

<sup>2</sup> Die Lernziele des Schwimmunterrichtes richten sich im Übrigen nach der „Orientierungshilfe zum Lehrmittel Sporterziehung (1. – 9. Schuljahr)“ der Bildungsplanung Zentralschweiz (Anhang Schwimmen).

#### **Art. 9** *Dispensationen*

<sup>1</sup> Der Schwimmunterricht im Rahmen des obligatorischen Sportunterrichtes ist für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch.

<sup>2</sup> Kurzfristige Dispensationen vom Schwimmunterricht können die Lehr- und Fachkräfte erteilen. Für länger dauernde Dispensationen ist ein Arzzeugnis erforderlich.

#### **Art. 10** *Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Das Reglement unterliegt einer Übergangsfrist von zwei Jahren (2007 und 2008), ab 1. Januar 2009 muss dem Reglement in allen Bereichen entsprochen werden.

<sup>2</sup> In der Übergangsfrist kann die Abteilung Sport Ausnahmen bezüglich methodischer und pädagogischer Ausbildung der Unterrichtenden bewilligen. Der obligatorische Einführungskurs für Lehrpersonen zur Erteilung von Schwimmunterricht an den Schulen muss jedoch besucht und erfüllt werden.

**Art. 11**      *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Reglement über den Schwimmunterricht an den Schulen Obwaldens vom 1. Dezember 1976 wird aufgehoben.

**Art. 12**      *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Sarnen, 11. Dezember 2006

Bildungs- und Kulturdepartement  
Departementsvorsteher: Hans Hofer  
Departementssekretär: Hugo Odermatt